

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 2

Artikel: Mutterschaftsversicherung dringender denn je

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reden, kann oft der Leidensdruck auf beiden Seiten genutzt werden, um beide Elternteile zu motivieren, sich mit dem/der SozialarbeiterIn an einen Tisch zu setzen: Im Schutz dieser Struktur und mit Unterstützung einer – hoffentlich – neutralen Drittperson wird es möglich, nach praktikablen Lösungen zu suchen.

Vermittlungsgespräche sind in der Sozialarbeit nicht nur im Zusammenhang mit Scheidungsfamilien, sondern auch in vielen anderen Konfliktfällen

nötig. Dabei können Mediationstechniken, sinngemäss abgewandelt, Anwendung finden. Eine Ausbildung in Mediation zu absolvieren, bedeutet also meines Erachtens nicht bloss, einer weiteren therapeutischen Mode aufzusitzen, die von der Sozialarbeiteridentität und der Sozialarbeiterpraxis weggeführt, sondern im Gegenteil: eine sehr nützliche und sinnvolle Zusatzqualifikation zu erwerben, die sich, wie oben dargelegt, vielfältig begründen lässt.

Helen Matter

Mutterschaftsversicherung dringender denn je

Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF, Dachverband von 250 000 Schweizer Frauen, fordert in einem Brief an Bundesrätin Ruth Dreifuss, dass dringend eine Koordinationsstelle für Familienfragen auf Bundes- und Kantonebene geschaffen werden soll. Der SKF weist darauf hin, dass die Forderung nach einer Mutterschaftsversicherung auf eidgenössischer Ebene – wie sie seit 1945 in der Bundesverfassung versprochen ist – nach wie vor bestehen bleibt.

Der SKF begründet sein Schreiben auf die von ihm und dem Solidaritätsfonds für werdende Mütter in Bedrängnis (SOFO) in Auftrag gegebene Studie über die Gesetze der Kantonalen Mutterschaftsbeiträge bzw. -beihilfen. Barbara Umbrecht, lic. iur., Autorin dieser Studie, hat in mühsamer Kleinarbeit das Material zusammengetragen. Sie kommt zum Schluss, dass es für eine Frau wichtig sein kann, im «richtigen» Kanton zu wohnen. Am 1. Oktober 1993 waren in lediglich neun Kantonen (Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt, Zug, Zürich) Gesetze für Mutterschaftsbeiträge und -beihilfen in Kraft. Jeder dieser Kantone hat aber seine eigene Regelung. Die Beitragshöhe entspricht in der Regel der Differenz zwischen dem Einkommen und dem kantonal festgelegten Existenzminimum, wobei teilweise Mindestbeiträge (z. B. Fr. 50.– im Kt. Freiburg) und Höchstbeiträge (z. B. Fr. 2000.– im Kt. Zürich) ausbezahlt werden. Die Beitragsdauer beträgt je nach Kanton zwischen 6 Monaten (Kt. St. Gallen) und 2 Jahren (Schaffhausen und Zürich) nach der Geburt des Kindes; in einzelnen Kantonen ist der Bezug ausnahmsweise während 1 bis 6 Monaten vor der Geburt des Kindes möglich.

Die Studie über die Gesetze der Kantonalen Mutterschaftsbeiträge bzw. -beihilfen kann bezogen werden beim Zentralsekretariat des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF, Luzern, Tel. 041 23 49 36 (Fr. 10.–).